

Tarif für Erhebung der städtischen Eingangsabgaben.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Abgaben-Erhebung	Abgaben-satz		Anmerkungen
			Mark	Pf.	
1	Verzehrbare Erzeugnisse aus Weizen an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Gries, Graupen u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks	50 kg	1	20	I. Zu 1—4. Falls die unter 1 und 3 genannten Erzeugnisse und das unter 2 und 4 genannte Backwerk aus mehreren nach verschiedenen Abgabesätzen zu vernehmenden Erzeugnissen gemischt oder zubereitet sind, wird die Abgabe nach dem Satze erhoben, welcher für die der Menge nach vorherrschende Sorte festgestellt ist. Wenn zweifelhaft ist, welche Sorte vorherrsche, wird bei der Einbringung der höhere Tariffatz Nr. 1 oder 2 erhoben, bei der Ausführung der niedrigere Satz unter Nr. 3 oder 4 gewährt.
2	Backwerk aus Weizenmehl und Weizenschrot, Kuchen u. Pfeffertuchen, Nudeln	50 kg	—	90	
3	Verzehrbare Erzeugnisse aus Roggen, Hafer, Gerste und anderen mehllhaltigen Früchten an Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Gries, Graupen, Brütze u. dergl. mit Ausnahme allen Backwerks	50 kg	—	50	
4	Backwerk aus den unter 3 gedachten Mehl- und Schrotarten	50 kg	—	45	
5	Doppel- und Lagerbier, einschl. des sogenannten bayerischen und im Zollvereine gebrauten sogenannten böhmischen Bieres, sowie aller zollvereinsausländischen Biere	1 Hektoliter	—	60	II. In allen denjenigen Fällen (Nr. 1—4, 7, 16—21 des Tarifs), wo es sich um Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte handelt, ist das Bruttogewicht des abgabepflichtigen Gegenstandes der Abgabeberechnung zu Grunde zu legen, wenn nicht sofort und ohne Weiteres das Nettogewicht des einzubringenden Gegenstandes nachgewiesen und die Zugrundelegung dieses nachgewiesenen Nettogewichtes bei der Berechnung der Abgabe ausdrücklich verlangt wird.
6	Einfaches und Halbbier	1 Hektoliter	—	25	
7	Roth-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Wildfleisch	1 kg	—	12	Unbeschadet dessen kann der Rath mit bestimmten Einbringern besondere, hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. (§ 13 des Regulativs.)
8	Fasanen	1 Stück	—	40	
9	Auerwild, Birkwild, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen und dergleichen größeres Flugwild, Trut- und Perlhühner	1 Stück	—	30	III. Schlachtvieh, wenn es bereits getödtet eingebracht wird, ist, auch wenn die Haut und die Eingeweide noch nicht entfernt sind, bei Berechnung der Eingangsabgabe als Fleisch zu behandeln.
10	Hasen	1 Stück	—	25	
11	Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Krickenten, Krammetsvögel und dergl. kleineres Flugwild	1 Stück	—	10	
11a	Wilde Kaninchen	1 Stück	—	5	
12	Zahme Gänse	1 Stück	—	20	
13	Zahme Enten, Kapauen und Poularden	1 Stück	—	12	
14	Haushühner	1 Stück	—	5	
15	Tauben	1 Stück	—	2	
16	Fische und Krebse in lebendem oder totem Zustande, frisch, gesalzen, geräuchert, gepöfelt, getrocknet oder anders zubereitet, einschließlich der Pfahlmuscheln, jedoch mit Ausnahme der Salzheringe und Pöllinge	1 kg	—	4	
17	Tafelbouillon, Fleischextrakte und Fleischpräparate anderer Art, Fleisch- und Gänseleberpasteten, Kaviar, Austern, Hummern und Schildkröten, einschließlich der aus Seethieren dieser Arten hergestellten Genußmittel	1 kg	—	20	
18	Kunstbutter	1 kg	—	4	IV. Unter den Begriff „Salzheringe“ sind hier nur die in Tonnen in den Handel kommenden, lediglich mit Seesalz zubereiteten Vollheringe zu rechnen, alle übrigen zur Gattung der Heringe gehörigen Fische, insbesondere „Heringe in Gelée“ und die sogenannten „Delikatesz-, Matjes- u. Heringe“, ebenso die kleinen Heringarten, die wie Brühlheringe u. vielfach den Urstoff zu russischen Sardinen, unechten Anchovis u. abgeben, sind dagegen nach Nr. 16 des Tarifs A abgabepflichtig.
19	Frisches Fleisch, Fett, Insekt	1 kg	—	4	
20	Gesalzene und geräucherte Fleischwaaren	1 kg	—	6	
21	Wurstwaaren	1 kg	—	9	
22	Ochsen, Stiere und Samenrinder	1 Stück	10	—	
23	Anderes Rindvieh, über 150 kg schwer	1 Stück	8	—	
24	Kälber und Kalben von über 65 bis mit 150 kg schwer	1 Stück	2	—	
25	Kälber bis mit 65 kg schwer	1 Stück	1	—	
26	Schweine	1 Stück	2	—	
27	Schafvieh	1 Stück	—	50	
28	Ziegenvieh	1 Stück	—	15	V. Für Schlachtviehstücke, von denen das noch als genießbar befundene Fleisch seinem ganzen Umfange nach durch polizeiliche Verfügung der städtischen Freibank überwiesen worden ist, wird die Hälfte der bei der Einfuhr des betreffenden Viehstücks erlegten städtischen Eingangsabgabe gegen Rückgabe der zugehörigen Abgabequittung dann zurückgezahlt, wenn die Anmeldung von dergleichen Rückvergütungsansprüchen binnen der in § 7 gegenwärtigen Regulativs festgesetzten Frist erfolgt.